

Quellensteuer

Die Quellensteuer gilt für ausländische Personen (mit Wohnsitz im Kanton Zürich oder im Ausland), die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Quellensteuerabzug durch den jeweiligen Arbeitgeber ersetzt die ordentliche Veranlagung. Von diesem Verfahren ausgenommen sind Personen mit Niederlassungsbewilligung C, sowie jene welche ordentlich veranlagt werden.

Auf der Webseite des [Kantonales Steueramtes](#) finden Sie weitere Informationen, Merkblätter und Formulare zum Thema Quellensteuern.

Bei Fragen zum anwendbaren **Tarif** wenden Sie sich bitte an:

Steueramt Nürensdorf

Tel. 044 838 40 52

Informationen für Arbeitgeber zum neuen Webportal

https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/spezialsteuern/quellensteuer/arbeitgeber/elek_abrechnen/webportal.html

Das Webportal des Kantonalen Steueramtes Zürich ist kostenlos. Jeder Nutzer des Webportals trägt entscheidend dazu bei, das Quellensteuerverfahren effizienter abzuwickeln: Elektronisch, papierlos, standardisiert.

Über das Webportal Quellensteuer können nachfolgende Informationen elektronisch übermittelt werden:

- Anmeldung von Neuanstellungen quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer
- Meldungen von Mutationen quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer
- Einreichung der Quellensteuerabrechnungen für sämtliche Quellensteuerarten entweder über das vordefinierte Abrechnungsformular oder über ein „csv-File“, welches aus der Lohnbuchhaltung generiert wird
- Anträge auf Neuveranlagung der Quellensteuern

Das Webportal Quellensteuer steht offen für:

- die Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebende, Versicherer, Veranstaltende usw.) / die Treuhänder
 - die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden
-

Zuständiges Amt

Steueramt

zurück